

**Dreijahresplan zur Korruptionsprävention
(2022-2024)
in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012**

Genehmigt vom Alleinverwalter am

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄMISSE	2
2. DER EXTERNE UND INTERNE KONTEXT	2
3. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR	3

4.METHODOLOGISCHE ANSATZ UND ABLAUF DER PLANERSTELLUNG	4
5.AJOURNIERUNG DES PLANES	
6 KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMABNAHMEN	4
RISIKOKATALOG/-VERZEICHNIS MIT VORBEUGENDEN UND KORRIGIERENDEN MABNAHMEN; ZEITPLAN UND VERANTWORTLICHKEITEN (SEPARATES DOKUMENT)	

GESETZESANHANG

1. Prämissen

Im Jahr 2012 hat das Gesetz Nr. **190/2012** mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung auch den Gemeinden verbindlich vorgeschrieben, **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßen Handelns der eigenen Bediensteten organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Kommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol sieht das Gesetz Nr. 190/2012 unter Artikel 1, Absatz 60 vor, dass innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Gegenstand der Übereinkommen sind:

- a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen und Übermittlung desselben an die Autonome Region Trentino-Südtirol und an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
- a) die Einführung von Verordnungsbestimmungen von Seiten der einzelnen Verwaltungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge;
- b) die Einführung eines Verhaltenskodexes von Seiten der einzelnen Verwaltungen in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013.

Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 sieht zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz hat am 24.07.2013 das vorgesehene Übereinkommen getroffen, das als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans durch die Verwaltungen den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Übereinkommen wurde zudem bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese Kriterien bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Nach Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe, mit Beginn der Arbeiten im Oktober 2013, wurde formell das Dokument „Allgemeine Kriterien in Bezug auf verbotene Aufträge für öffentliche Bedienstete“ genehmigt.

Zu diesem Aspekt hat sich die Region Trentino-Südtirol im Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 geäußert, indem Vorgaben zur Anpassung der Dienstordnungen der Gemeinden an die allgemeinen Richtlinien im Bereich der verbotenen Aufträge der öffentlichen Bediensteten gegeben wurden. Dabei wurde den hier geltenden einschlägigen Regionalgesetze Rechnung getragen (Art. 23, D.P.Reg. Nr. 2/L vom 1. Februar 2005 in geltender Fassung, abgeändert durch D.P.Reg. Nr. 8/L vom 11. Mai 2010 und D.P.Reg. Nr. 8/L vom 11. Juli 2012), die verbindlichen Grundsätze und Kriterien für die Personalordnungen der Gemeinden festlegen.

Im Jahr 2013 wurde weiters das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 erlassen, das die Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung neu regelt. Diesem folgte als weiterer „Ableger“ des sogenannten Antikorruptionsgesetzes das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013, das Inkompatibilitätsraster für die Führungspositionen der Verwaltungen von Staat und Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen und Gemeinden) sowie der von diesen kontrollierten Körperschaften des Privatrechts vorsieht.

Bezüglich der Bestimmungen zur Transparenz wurde das R.G. vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 erlassen „Bestimmungen auf dem Gebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist“ welche zur Gänze mit Wirkung ab 29. April 2015 zur Anwendung kam. Mit Regionalgesetz vom 15.12.2016, Nr.16 wurde das R.G. Nr.10/2014 abgeändert und in Sachen Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Körperschaften für deren Ordnung die Region zuständig ist, an die das Legislativdekret vom 25. Mai 2016 Nr.97 angepasst. Mit Rundschreiben vom 9. Januar 2017 hat die Region mitgeteilt, dass die Bestimmungen-sofern vereinbar auch auf die von den Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, gelten. In Kenntnis

dass Art.18 des Gesetzes Nr.124/2015 zum Teil vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde und dass das Landesgesetz aus dem Jahre 2007 betreffend die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung zum Teil zu überarbeiten ist, ist derzeit nicht klar welchen Pflichten im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen diese Gesellschaft unterliegt.

Die erlassenen Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die auch von privaten Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung zu beachten sind.

Der Erstellung des Planes für die Korruptionsbekämpfung sei folgendes vorausgeschickt

Die im Jahre 1919 gegründete Seilbahn Kohlern GmbH hat zurzeit als alleinigen Gesellschafter die Gemeinde Bozen. Sie ist als privatwirtschaftlich geführte Gesellschaft Eigentümerin und Betreiberin der Personenschwebbahn, welche den städtischen Bereich mit der Bergfraktion Kohlern, gelegen auf über 1100m Meereshöhe, verbindet. Die Seilbahn ist die wichtigste Verbindung zwischen Bozen und dieser Ortschaft im Gebirge und nimmt somit sowohl Funktionen als Nahverkehrs- und touristische Infrastruktur dar. Es besteht kein Dienstleistungsvertrag mit der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltung der Gesellschafter obliegt einem Alleinverwalter.

Die Funktion der Gemeinde Bozen ist

- a) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche im Zivilgesetzbuch vorgeschrieben sind.
- b) Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft in der konsolidierten Bilanz der Gemeinde.
- c) Überprüfung des Berichtes über die Unternehmensführung, welche die Gesellschaft jährlich vorzulegen hat
- d) Kontrolle über die Einhaltung der Qualität der Dienste laut Einvernehmens Protokoll vom Dezember 2018

Nach Maßgabe des Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 , welcher vorsieht , dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen, wird dieser Dreijahresplan der Korruptionsprävention genehmigt.

Transparenz und Integrität des Handelns sind Grundlage, um der beteiligten öffentlichen Körperschaft keinen materiellen oder auch Imageschaden zuzufügen.

- a) Durch den Korruptionspräventionsplan erfolgt eine Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung im Tätigkeitsfeld der Seilbahngesellschaft mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen
- c) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten
- d) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

2. Der externe und interne Kontext

Die Analyse des externen Kontextes ergibt, dass im Tätigkeitsfeld der Seilbahn keine der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums, bestehen, welche das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern könnten. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass keine Straftaten, welche die Seilbahn Kohlern betreffen, in den letzten Jahrzehnten begangen wurden und aktenkundig sind. Die Seilbahngesellschaft wurde niemals durch Vermögensdelikte (Diebstähle, Betrug, Sachbeschädigung usw.) geschädigt. Dies lässt sich auch durch die das spezielle Tätigkeitsfeld der Seilbahn erklären, welches darin besteht einen Transportdienst anzubieten, mit welchem die Bergfraktion Kohlern erreicht werden kann und die festgelegten Fahrpreise von den Fahrgästen einzuheben. Ebenso wenig wurde die Gesellschaft niemals rechtlich sei seitens privater Personen, Gesellschaften oder öffentlicher Körperschaften belangt.

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

3. Die Organisationsstruktur der Seilbahn Kohlern GmbH

Die Verwaltung obliegt ausschließlich dem Alleinverwalter, welcher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für die Korruptionsprävention und für die Transparenzmaßnahmen zuständig ist.

Der Seilbahnbetrieb selbst wird derzeit von 3 berufsbefähigten Fahrdienstleitern ausgeführt, welche für die technische Überwachung der Anlage, der Ausgabe und Überprüfung der Fahrscheine zuständig sind.

Die Fahrpreise werden von der Verwaltung festgelegt. Seit dem 1.1.2017 ist die Aufstiegsanlage in das Tarifsysteem der Autonomen Provinz Bozen Südtirol integriert und somit gelten für alle Inhaber der von diesem System zugelassenen Abonnements die von der Landesverwaltung festgelegten Tarife. Die mit diesen Abos durchgeführten Fahrten werden, über die am Zugang zur Seilbahn installierten Kartenlesegeräte registriert und der Konventionaltarif wird elektronisch vom Guthaben des Abonnenten oder der Wertkarte abgebucht. Die Autonome Provinz Bozen nimmt die Rückvergütung an den Anlagenbetreiber auf Grund der aufgezeichneten Fahrten und des im integrierten System festgelegten Fahrpreises vor.

1 4. Der methodologische Ansatz zur und der Ablauf der Planerstellung und allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals der Seilbahngesellschaft durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Im Falle der Seilbahn wird die Erfüllung der technisch vorgeschriebenen Kontrollen über eigene Checklisten dokumentiert. Es sei mir gestattet auf die enorme Wichtigkeit der gewissenhaften Durchführung der täglichen, wöchentlichen, monatlichen und Jahreskontrollen und der zusätzlichen präventiven Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen, um den Fahrgästen die maximale Sicherheit während der Beförderung mit der Seilbahn hinzuweisen

Was die Überprüfung der Übereinstimmung der Anzahl der Fahrgäste mit den ausgegebenen Fahrkarten betrifft, so wird

- a) die Anzahl der Fahrgäste über technische Anlagen erhoben.
- b) Durch die tägliche Aufzeichnung der beförderten Fahrgäste und des Inkassos kann somit die Übereinstimmung erhoben werden und etwaige Fehlbeträge festgestellt werden.

Der beauftragte Alleinverwalter hat an Schulungen betreffend Korruptionsbekämpfung teilgenommen und die Mitarbeiter unterwiesen, wobei auch, soweit anwendbar der Verhaltenskodex, welcher für die öffentlichen Bediensteten der Gemeinde Bozen gilt, angewandt wird. Im Vordergrund stehen Legalität und Ethik des individuellen Handelns

Zudem wurden folgende Maßnahmen getroffen

- a) Informationen für die Nutzer auf der Internet-Seite der Gesellschaft und Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die elektronische Post
- b) Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der beteiligten Körperschaft;

c) Auf der Internetseite der Gesellschaft befindet sich auch ein Menüpunkt **Transparente Verwaltung**

5. Ajournierung des Planes und Kontrolle

Wie schon dargelegt ist die Möglichkeit, dass in dieser Gesellschaft Korruptionsfälle auftreten sehr eingeschränkt. Dies deshalb da die Gesellschaft ausschließlich den Beförderungsdienst auf Grund von Einzelnachfrage anbietet. Die Bevorzugung von Einzelpersonen oder Gruppen ist auf Grund des Dienstreglements, welches die Autonome Provinz Bozen in der Transporterlaubnis vorschreibt- es sei daran erinnert, dass die Autonome Provinz Bozen in dieser Materie primäre gesetzgeberische Kompetenzen aufgrund des Autonomiestatutes hat- praktisch ausgeschlossen. Unabhängig davon hat der Alleinverwalter nach vorheriger Prüfung alle Arbeits-Dienstleistungs- und Lieferaufträge, welche für den Betrieb der Bahn notwendig waren, diese unter Beachtung der Bestimmungen des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16 i.g.F. vergeben. Die Vergabe erfolgte jeweils unter Beachtung der Transparenzbestimmung fast ausschließlich über das e-procurement Portal der Landesagentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich der öffentlichen Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträge. Die Abwicklung aller Aufträge seilbahn-technischer Natur erfolgte unter der Aufsicht bzw. Bauleitung des für die Seilbahn technischen Verantwortlichen, welcher aus dem Landesverzeichnis der spezifisch befähigten Ingenieure ausgewählt worden ist.

Was die Personaleinstellung betrifft, so ist festzuhalten, dass mit eigenem Reglement die Kriterien und Modalitäten für die Aufnahme von Personal festgelegt wurden. Diese Reglement wurde in Anlehnung an das Musterreglement, welches die Autonome Provinz Bozen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband für die Personalaufnahme in Gesellschaft unter öffentlicher Kontrolle erarbeitet hat, erstellt und an die organisatorischen Erfordernisse und Größenordnung und reale Aufgabe des Unternehmens angepasst.

Der AKP 2019-2021 hat sich als effizient erwiesen und wird mit geringen Änderungen für den Zeitraum 2022-2024 übernommen.

Feststellung der mit Risiken verbundenen Verfahren („Risikokatalog/Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex“) und der möglichen Risiken („Risikokatalog/geplante Sicherheitsmaßnahmen).

2 6. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

3 In der Folge werden, unterteilt nach Aufgaben die Arbeitsblätter mit den Präventionsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, wo die Arbeitsabläufe trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen aufgenommen wurden.

Für jede Maßnahme – auch für bereits vorhandene Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als "Risikoträger" bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Randerklärung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

Die Aktualisierung des Planes erfolgt jährlich und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen.

**Risikokatalog/ -verzeichnis mit
Sicherungsmaßnahmen, Zeitplan und
Verantwortlichkeiten
(siehe separates Dokument)**

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25.05.2016
- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013) abgeändert mit R:G. 10/2014 in geltender Fassung
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neugregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den

kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung - Kodex über öffentliche Arbeiten, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 – Bestimmungen über die Einsetzung, Organisation und die Abläufe der Rolle der Führungskräfte bei den staatlichen Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung “.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10 August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert

- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität .
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009

Anmerkung

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts, aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen zu verwenden.